



COVID 19

Schutzkonzept ab 18. Oktober 2021

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Hygiene- und Schutzmassnahmen.....	3
3	Kantonale Regelung zu besonders gefährdeten Personen	4
4	Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen.....	4
5	Schutzmasken	5
6	Schulmusik	5
7	Wirtschaft, Arbeit, Haushalt	5
8	Schwimmunterricht	5
9	Sportunterricht	5
10	Fachräume	5
11	Pausenplatz.....	6
12	Besuche von und Gespräche mit Erziehungsberechtigten	6
13	Externe Personen	6
14	Schulanlässe.....	6
15	Exkursionen / ausserschulische Lernorte	7
16	Lager / Schulverlegung	7
17	Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln	7
18	Schülertransporte.....	8
19	Musikschulunterricht	8
20	Schulergänzende Betreuung / Mittagstisch / Mensen.....	8
21	Schnupperlehren	8
22	Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung NORI	8
23	Schuldienste	8
24	Personelles	8
25	Repetitives Testen	9
26	Ausbruchskontrolle.....	10

1 Ausgangslage

Das vorliegende Schutzkonzept der Schule Alpnach basiert auf dem kantonalen Rahmenschutzkonzept, welches für die obligatorischen Schulen des Kantons Obwalden (Kindergarten-, Primarstufe und Sekundarstufe I) und die Kantonsschule Obwalden gilt. Seit dem Schuljahresbeginn 2021/22 sind die öffentlichen Schulen verpflichtet, das repetitive Testen anzubieten. Die Teilnahme ist für die Lehrpersonen und die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Für die Privatschulen sind das Anbieten der repetitiven Tests und die Teilnahme daran freiwillig. Alle Schulen sind verpflichtet ein Schutzkonzept zu erstellen. Die in diesem Rahmenschutzkonzept beschriebenen Massnahmen gelten für Schulen die repetitiv testen.

Aufgrund der veränderten epidemiologischen Lage wurde das Rahmenschutzkonzept am 2. Dezember 2020, am 22. Januar 2021, 22. März 2021, 19. April 2021, 29. Mai 2021, 28. Juni 2021 und 18. Oktober 2021 angepasst.

Die Ansteckungen sollen minimiert und die Gesundheit der Erwachsenen sowie der Schülerinnen und Schüler soll geschützt werden. Der Präsenzunterricht soll so lange wie möglich aufrechterhalten werden. Der Fernunterricht soll die letztmögliche Eskalationsstufe sein.

Das Rahmenschutzkonzept soll eine möglichst einheitliche Praxis im Kanton gewährleisten. In begründeten Fällen können lokale Abweichungen Sinn machen. Alle Schulen können strengere Massnahmen beschliessen, wenn es die Situation vor Ort notwendig macht.

Falls sich die Einschätzung der Situation ändert, kann das vorliegende Dokument angepasst werden.

2 Hygiene- und Schutzmassnahmen

1. Das freiwillige Tragen einer Schutzmaske ist erlaubt.
2. Alle Personen in der Schule führen die Hygieneregeln korrekt durch.
3. Kinder bis und mit 6. Klasse müssen keinen Abstand untereinander einhalten. Es wird empfohlen, dass Schülerinnen und Schüler ab Sekundarstufe I, wann immer möglich, einen Abstand von 1,5m einhalten.
4. Es wird empfohlen, dass Erwachsene untereinander und zu den Schülerinnen und Schüler, wann immer möglich, einen Abstand von 1,5 m einhalten. Lern- oder Kontaktsituationen, in denen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sollen möglichst kurzgehalten werden.
5. Das Händewaschen wird vor jeder Lektion vorausgesetzt. Soweit möglich sollte dies mit Waschbecken mit Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher gelöst werden. Nur wenn dies nicht möglich ist, mit Händedesinfektionsmittel. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwenden.
6. Erwachsene und Kinder sowie Jugendliche sind angehalten nicht aus dem gleichen Teller zu essen, kein Besteck und keine Getränke zu teilen (Geburtstagskuchen verteilt die Lehrperson).
7. Räume sollen regelmässig und oft gelüftet werden (Stosslüften), in Unterrichtsräumen nach jeder Lektion, falls möglich häufiger.
8. Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sind in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich, zu reinigen.

9. Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause und kontaktieren einen Arzt/eine Ärztin und befolgen die ärztlichen Anweisungen.
10. An Sitzungen, Konferenzen, internen Weiterbildungen müssen keine Schutzmasken getragen werden. Abstand und gutes Lüften wird empfohlen.

3 Kantonale Regelung zu besonders gefährdeten Personen

1. Wer als besonders gefährdete Person gilt, entscheidet der Arzt.
2. Die Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach Art. 27a der Covid-19-Verordnung 3.
3. Besonders gefährdetes Personal soll weiterhin den Kontakt mit anderen Personen meiden. Die Mitarbeitenden arbeiten soweit möglich von zu Hause aus oder in einem Einzelzimmer auf dem Schulgelände. Sie stehen der Schulleitung gemäss ihrem Pensum zur Verfügung. Den Mitarbeitenden können andere Aufgaben zugewiesen werden. Sie betreuen zum Beispiel die Schülerinnen und Schüler, die zu Hause bleiben müssen.
4. Gesunde Personen, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, sollen grundsätzlich zur Arbeit erscheinen. Falls der Arzt von einer Unterrichtstätigkeit im Klassenverband abrät, sollen tragbare Lösungen mit der Schulleitung gefunden werden. Sofern es die Schulorganisation erlaubt, können diese Personen von zu Hause aus arbeiten oder in einem Einzelzimmer auf dem Schulgelände. Sie stehen der Schulleitung gemäss ihrem Pensum zur Verfügung. Den Mitarbeitenden können andere Aufgaben zugewiesen werden. Sie betreuen zum Beispiel die Schülerinnen und Schüler, die zu Hause bleiben müssen.
5. Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler halten sich an die Anweisungen des Arztes. Bleiben sie zu Hause, ist das schulische Fortkommen durch die Schule zu gewährleisten.
6. Schülerinnen und Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, sollen grundsätzlich zur Schule gehen können. In Ausnahmefällen sollen gangbare und individuelle Lösungen zusammen mit den Erziehungsberechtigten gefunden werden.
7. Besonders gefährdete Personen machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Die Schulleitung kann ein ärztliches Attest verlangen.

4 Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen

8. Erkrankt eine Person im Schulhaus am Corona-Virus oder lebt eine Person mit einer erkrankten Person im gleichen Haushalt zusammen, ist umgehend der Hausarzt telefonisch zu kontaktieren. Der Hausarzt entscheidet und koordiniert das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt (z.B. Abstrich, Isolationsmassnahmen). Die ärztlichen Weisungen sind zu befolgen.
9. Die Erziehungsberechtigten sind angehalten, im Falle eines positiven Testresultates die Schule umgehend zu informieren.
10. Falls gehäufte Fälle in der Schule vorkommen, entscheidet der Kantonsarzt über die zu treffenden Massnahmen. Den Anweisungen des Kantonsarztes oder des Gesundheitsamtes muss Folge geleistet werden.
11. Reiserückkehrer aus dem Ausland, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen sich nach 4-7 Tagen testen lassen (Antigenschnelltest im Testzentrum oder beim Arzt). Das Zertifikat des Tests muss unaufgefordert an die Covid-Fachstelle covid19@ow.ch gesendet werden (per Mail oder postalisch).

12. Für die Einhaltung der Quarantäne bei Schülerinnen und Schülern sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Lehrpersonen stellen keine eigenen Nachforschungen an. Erzählt ein Kind freiwillig, so setzt sich die Lehrperson mit den Erziehungsberechtigten in Kontakt und lässt sich die Aussage bestätigen. Sollte sich herausstellen, dass das Kind in der Quarantäne sein sollte, wird es nach Hause geschickt. Dabei muss die Betreuung zu Hause geklärt sein.
13. Die Abwesenheit bei Quarantäne oder Isolation gilt als entschuldigt. Die Schülerinnen und Schüler haben kein Anrecht auf Fernunterricht. Die Schulleitung entscheidet, wie das schulische Fortkommen der Schülerin beziehungsweise des Schülers gewährleistet werden kann. Die Abwesenheit infolge Isolation wird als entschuldigte Absenz im Zeugnis eingetragen. In den Gemeindeschulen wird die Abwesenheit bei Quarantäne nicht als entschuldigte Absenz ins Zeugnis eingetragen, wenn die Schüler und Schülerinnen von Zuhause aus weiterarbeiten und Arbeitsaufträge erledigen.
14. Muss eine Lehr- oder Fachperson in Quarantäne oder Isolation, entscheidet die Schulleitung über die zu treffenden Massnahmen, um den Unterricht zu gewährleisten.

5 Schutzmasken

1. Für die Schutzmasken im Öffentlichen Verkehr für die Bewältigung des Schulweges sind die Erziehungsberechtigten zuständig.
2. Für den Schutz der Mitarbeitenden ist der Arbeitgeber zuständig. Die Schutzmasken werden von der Schule zur Verfügung gestellt.
3. Die Entsorgung der Masken erfolgt in geschlossenen Kübeln.
4. Ein Maskendispens setzt die Vorlage eines gültigen ärztlichen Attests voraus.

6 Schulmusik

Der Unterricht findet regulär statt und die Hygienevorschriften sind konsequent zu beachten.

7 Wirtschaft, Arbeit, Haushalt

Der Unterricht findet regulär statt und die Hygienevorschriften sind konsequent zu beachten.

8 Schwimmunterricht

Das organisierte Schwimmen für die Schulen (Schulschwimmen) kann für alle Kinder und Jugendlichen regulär stattfinden, sofern die Hallenbäder für das Schulschwimmen öffnen. Es gelten die Schutzkonzepte der Betreiber.

9 Sportunterricht

Der Unterricht findet regulär statt und die Hygienevorschriften sind konsequent zu beachten.

10 Fachräume

Die fachverantwortlichen Lehrpersonen sind für die Einhaltung der Hygieneregeln in den Fachräumen inklusive Turnhallen zuständig.

11 Pausenplatz

Die Benutzung des Pausenplatzes kann ohne Schutzmassnahmen erfolgen.

12 Besuche von und Gespräche mit Erziehungsberechtigten

1. Die Eltern dürfen die Schulhäuser unter Einhaltung der Schutzmassnahmen und der folgenden Vorgaben für einen Schulbesuch betreten:
 - Die Eltern melden sich frühzeitig per Telefon, Mail, SMS oder Signal bei der Lehrperson, wenn sie einen Schulbesuch machen möchten.
 - Die Lehrperson bestätigt den Zeitpunkt und die Dauer des Besuchs, der Besuch dauert maximal eine Lektion. Der Besuch ist nur mit Bestätigung der Lehrperson erlaubt.
 - Es darf eine Besucherin/ein Besucher pro Lektion im Klassenzimmer sein.
 - Eltern betreten das Schulareal mit Maske und tragen sie während ihres gesamten Aufenthalts. Sie halten 1,5m Abstand zu anderen Personen.
 - Eltern waschen sich nach Betreten des Schulzimmers die Hände und bleiben während dem Besuch auf dem ihnen zugewiesenen Stuhl.
 - Die Lehrperson führt eine Kontrollliste über die Besuche. Besuche müssen zwei Wochen lang genau nachvollziehbar sein.
2. Elterngespräche können unter Einhaltung der Maskentragepflicht und der Hygieneregeln durchgeführt werden. Wenn der Abstand von 1,5m eingehalten werden kann, können Personen mit Zertifikat die Schutzmaske ablegen. Der Entscheid und die Kontrolle des Zertifikates liegen bei der Sitzungsleitung.
3. Elternabende/-informationen gelten als Schulanlässe (siehe Punkt 14).

13 Externe Personen

Die Zulassung von externen Personen für schulische Aktivitäten oder für den Unterricht ist auf das Notwendigste zu beschränken. Die externen Personen tragen Schutzmasken und befolgen die Hygienemassnahmen der Schule (siehe Kapitel 2). Externe Personen können von der Schutzmaske befreit werden, wenn sie ein gültiges Zertifikat vorweisen können. Der Abstand von 1,5m soll, wenn immer möglich, eingehalten werden. Der Entscheid und die Kontrolle des Zertifikates liegt bei der zuständigen Lehr- oder Fachperson.

14 Schulanlässe

Schulanlässe gehören zur Kultur einer Schule, erfüllen pädagogische, soziale und gesellschaftliche Ziele und sollen auch während der Corona-Pandemie grundsätzlich durchgeführt werden können. Die Durchführung erfordert im konkreten Einzelfall das Abwägen von Aufwand, Risiko und Nutzen. In Zeiten mit hohen Infektionsraten sollen nur die notwendigsten Anlässe durchgeführt werden. Alternativen zur Präsenzveranstaltung sind zu prüfen (Video-Konferenz, Newsletter, Briefe, Audioaufnahmen, kommentierte Präsentationen, etc.) Über die Durchführung des Anlasses entscheidet die Schulleitung oder der Schulträger.

Interne Anlässe

Bei Anlässen, bei denen nur die Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal teilnimmt, gelten nur die Hygiene- und Schutzmassnahmen von Kapitel 2.

Schülerinnen und Schüler werden bei den Mengenbeschränkungen nicht mitgezählt. Sie sind als Darbietende von der Masken- und Abstandspflicht entbunden, ebenso Rednerinnen und

Redner. Mischen sich die Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal mit den Besucherinnen und Besucher, so muss eine Schutzmaske getragen und die Abstände eingehalten werden.

Veranstaltungen mit verpflichtendem Charakter (z.B. Elternabende, wichtige Informationsveranstaltungen)

Es gelten folgende Vorgaben kumulativ:

- Maximal 50 Personen (Lehrpersonen und Teilnehmende zusammen)
- Der Raum darf maximal 2/3 seiner Kapazität ausgelastet sein.
- Es gilt Maskenpflicht, Abstandsregel, Handhygiene und Personen mit Symptomen bleiben zu Hause.
- Es müssen die Kontaktdaten erhoben werden.
- Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden.

Veranstaltungen und Aufführungen mit Publikum und freiwilligem Charakter

- In Innenräumen: Es gilt Zertifikatspflicht für Personen über 16 Jahren (mit Eingangs- und Identitätskontrolle)
- Im Aussenbereich: keine Zertifikatspflicht; maximal 1'000 Besucher mit Sitzpflicht; wenn sich die Besucher frei bewegen können: maximal 500 Personen; Einrichtung darf höchstens zu 2/3 ihrer Kapazität besetzt werden, Besucher dürfen nicht tanzen.

Besuch externer Veranstaltungen

Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wenn es sich um eine geschlossene Vorstellung für die Schulklasse oder Schule (inkl. Lehrpersonen) handelt, gilt keine Zertifikatspflicht. Es gelten die Schutzmassnahmen der betreffenden Schule.

15 Exkursionen / ausserschulische Lernorte

Unterrichtsrelevante Exkursionen/Schulreisen und der Besuch von ausserschulischen Lernorten können durchgeführt werden. Es wird empfohlen, bei der Benützung des Öffentlichen Verkehrs auf Fahrten während den Hauptverkehrszeiten zu verzichten. Eine Platzreservation ist empfohlen und die Schülerinnen und Schüler sollten sich nur innerhalb der reservierten Plätze aufhalten. Situationen mit hohem Personenaufkommen, bei welchen der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, sollen vermieden werden. Im Öffentlichen Verkehr gilt eine Maskenpflicht ab 12 Jahren.

16 Lager / Schulverlegung

Für die Durchführung eines Lagers/einer Schulverlegung mit Übernachtung ist ein eigenes Schutzkonzept auszuarbeiten und zur Überprüfung beim Gesundheitsamt/Covid-Fachstelle einzureichen. Es sind die am Durchführungsort geltenden lokalen Vorschriften und Schutzkonzepte zu berücksichtigen. Alle Teilnehmenden (Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Leitungs- sowie Betreuungspersonen) müssen sich im Vorfeld des Lagers testen lassen. Der repetitive Test der Schule reicht aus, wenn auch in der Lagerwoche und danach getestet wird.

17 Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist nicht eingeschränkt. Es gelten die Vorgaben der Betreiber.

18 Schülertransporte

Schülertransporte mit dem Schulbus können durchgeführt werden. Hygieneregeln sind so gut als möglich einzuhalten. Die Erwachsenen tragen eine Schutzmaske, ausser sie sind genesen oder geimpft. Für den Transport von besonders gefährdeten Personen sind individuelle Lösungen zu finden.

19 Musikschulunterricht

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Führung der Musikschulen liegen bei den Gemeinden. Um die Gesundheit der Lehr- und Fachpersonen sowie der Schülerinnen und Schüler nicht zu gefährden, sollen die Schutzmassnahmen und die organisatorischen Vorgaben in diesem Rahmenschutzkonzept von den Musikschulen, wenn möglich eingehalten werden. Des Weiteren wird auf die Webseite und das Rahmenschutzkonzept des VMS (Verband Musikschulen Schweiz) verwiesen.

20 Schulgänzende Betreuung / Mittagstisch / Mensen

Es dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Fachpersonen sowie Angestellte der Schule verköstigt werden. Es gelten die gleichen Prinzipien wie im Schulbetrieb. Für die Mahlzeitausgabe für Schülerinnen und Schüler sollen zusätzlich folgende Hygienemassnahmen eingehalten werden:

- Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (z.B. Plexiglasscheiben).
- Bei der Reinigung, insbesondere von Gegenständen des direkten Gebrauchs durch Kinder, ist auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel zu achten.
- Für die kleinen Kinder soll kein Desinfektionsmittel verwendet werden.

21 Schnupperlehren

Der Entscheid über eine Schnupperlehre wird vom Betrieb und dem Schüler/der Schülerin und dessen/deren Eltern gefällt. Es gilt das Schutzkonzept des jeweiligen Betriebs.

22 Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung NORI

Informationen zur Durchführung der NORI Kurse sind abrufbar unter <https://lwb-nori.ch/>.

23 Schuldienste

Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst, sowie Logopädie- und Psychomotoriktherapien werden durchgeführt. Die Schuldienste haben eigene Schutzkonzepte. Die Eltern werden über die Schutzmassnahmen von den Schuldiensten informiert. Für die Inanspruchnahme der Schuldienste darf kein Zertifikat verlangt werden.

24 Personelles

1. Der Arbeitgeber ist aufgrund des Weisungsrechts und der Fürsorgepflicht berechtigt und verpflichtet, die erforderlichen und geeigneten Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden zu ergreifen. Im Gegenzug haben die Mitarbeitenden aufgrund der Treuepflicht eine Mitteilungs- und Auskunftspflicht. Sie müssen den Arbeitgeber beispielsweise über

mögliche Risiken informieren. Zudem haben die Mitarbeitenden selbstverantwortlich die entsprechenden Abstands- und Hygieneregeln zu befolgen.

2. Um angemessene Schutzmassnahmen umzusetzen, ist der Arbeitgeber berechtigt, von den Mitarbeitenden die Vorlage eines Covid-Zertifikats zu verlangen.
3. Damit der Dienstbetrieb aufrechterhalten werden kann, können Mitarbeitenden vorübergehend zumutbare Arbeiten übertragen werden, die nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabenbereich gehören.
4. Individuelle Vereinbarungen zwischen Arbeitgebenden und Mitarbeitenden (beispielsweise eingeschränkte Arbeitszeiten oder unbezahlter Urlaub) sollen schriftlich mit einer Aktennotiz dokumentiert werden.
5. Die Kosten für Stellvertretungen müssen durch die Gemeinden übernommen werden.
6. Ohne Arztzeugnis haben Angestellte der vorgesehenen Arbeit nachzukommen. Die Schulbehörde/Schulleitung kann mit den Angestellten Vereinbarungen treffen (z.B. Lohnzahlungsverzicht, eingeschränkte Arbeitszeiten, Home-Office, unbezahlter Urlaub).
7. Benötigt eine Lehr- oder Fachperson für die Ausübung ihrer Arbeit (zum Beispiel Besuch Schwimmbad, Museen, Theater, Betriebe mit der Klasse, Veranstaltungen mit freiwilligem Charakter in Innenräumen, Lehrerweiterbildung) ein Zertifikat, übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für den PCR Test oder Antigen Schnelltest. Die Schulleitung entscheidet, welche Besuche/Anlässe/Kurse notwendig sind. Will sich eine Lehr- oder Fachperson nicht testen lassen, dann wird ihr Arbeit im gleichen Umfang zugewiesen oder die Arbeitszeit nicht vergütet. Mit dem Einverständnis der Schulleitung kann die Lehr- oder Fachperson auch die Lektionen mit einer anderen Lehr- oder Fachperson tauschen. Falls notwendig organisiert die Schulleitung eine Stellvertretung, damit der Unterricht gewährleistet ist.

25 Repetitives Testen

1. Das repetitive Testen wird gemäss der Teststrategie des Gesundheitsamtes und deren Konzepten durchgeführt.
2. Die wöchentlichen Spucktests sind für die Schulleitungen, Lehrpersonen und die Schülerinnen und Schüler freiwillig und kostenlos.
3. Die Schulen informieren die Erziehungsberechtigten und das Schulpersonal über das repetitive Testen. Die Informationen werden vom Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt.
4. Durch repetitives Testen kann in den Schulen auch bei einer positiven Covid-19-Testung im Normalfall auf die Quarantäne für die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen, welche an den repetitiven Tests teilnehmen, verzichtet werden. Wichtig: Die Ausnahme von der Quarantäne gilt nur für den Schulbesuch und die schulergänzende Betreuung. Im Privaten und in der Freizeit gilt die angeordnete Quarantäne.
5. Personen, die sich nicht testen lassen, müssen in Quarantäne gehen, wenn sie mit einer Person im engen Kontakt waren, die positiv getestet wurde. Wenn zwei und mehr positive Fälle in einer Klasse vorkommen, dann müssen alle Personen, die nicht am repetitiven Testen teilgenommen haben, in Quarantäne.
6. Von der Quarantäne befreit werden Personen, die genesen oder geimpft sind.
7. Bei einer Häufung von positiven Fällen können erweiterte Massnahmen getroffen werden (Ausbruchstestung ganzer Klassen/Schulen, vorsorgliche Quarantäne etc.).
8. Bis zum Eintreffen der definitiven Resultate der Einzeltestung können alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen die Schule besuchen.

9. Für die betroffenen Schülerinnen und Schüler der Orientierungsschule (IOS) sowie die Lehrpersonen besteht bis zum Eintreffen des zweiten Resultates Maskenpflicht.
10. Schülerinnen und Schüler der Kindergarten- und Primarstufe können bis zum Eintreffen des zweiten Resultates normal zur Schule gehen sofern sie keine Krankheitssymptome aufweisen.
11. Über die gesundheitlichen Massnahmen im Falle eines positiven Testresultates entscheidet die Covid19 Fachstelle des Kantons Obwalden (Telefonnummer 041 666 67 99 / covid19@ow.ch).

26 Ausbruchskontrolle

1. Auf behördliche Anordnung hin können an einer Schule zur Ausbruchskontrolle Massentests durchgeführt werden, zu denen auch die Fach-/Lehrpersonen und Schulleitenden aufgeboten werden können.
2. Verweigert ein Schüler, eine Schülerin oder eine Fach-/Lehrperson den Test, wird sie oder er ab dem vorgesehenen Test-Datum vom Präsenzunterricht bzw. von der Arbeit im Schulhaus ausgeschlossen und muss für 10 Tage in Quarantäne.
3. Personalrechtliche Folgen bei Lehr- und Fachpersonen bei Testverweigerung: Wenn die Zeit des Ausschlusses vom Präsenzunterricht während der Unterrichtszeit stattfindet, verfügt die Anstellungsbehörde einen unbezahlten Urlaub. Die Schulleitung organisiert einen Ersatz für die Lehrperson, um den Präsenzunterricht aufrechtzuerhalten. Wenn die Zeit des Ausschlusses vom Präsenzunterricht schulische Veranstaltungen während den Schulferien betrifft, weist die Schulleitung der betroffenen Lehrperson andere Arbeiten zu. Der Umfang entspricht der nicht geleisteten Arbeitszeit. Wird eine Schule auf Fernunterricht umgestellt, so ist es arbeitsrechtlich irrelevant, ob sich eine Lehrperson testen lässt oder nicht. Sie wird zwar aufgrund der kantonsärztlichen Anordnung vom Präsenzunterricht ausgeschlossen, kann und muss aber genau gleich arbeiten wie diejenigen Personen, die sich haben testen lassen.
4. Personalrechtliche Folgen beim Schulpersonal: Soweit das Schulpersonal während der Zeit des Ausschlusses von der Arbeit im Schulhaus kein Homeoffice leisten kann, muss es die fehlende Sollzeit durch Abbau von Zeitguthaben, den Aufbau von Minuszeit, den Bezug von Ferien oder mit unbezahltem Urlaub ausgleichen.